



Liederkrantz Orchesterverein Peißenberg

## **Präambel**

Der Liederkrantz-Orchesterverein Peißenberg e.V. sieht sich als Peißenberger Traditionsverein. Der Verein wurde im Jahre 1898 unter dem Namen „Dilettantenverein“ gegründet. Er ist seit 1908 als Liederkrantz-Orchesterverein für Musik- und Gesangsliebhaber aktiv tätig.

## **§ 1 Vereinsname, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Liederkrantz Orchesterverein Peißenberg e.V.“, kurz LOV, mit Sitz in Peißenberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Pflege des Chorgesangs und des Musizierens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, dem gemeinsamen Musizieren. Der Chor bereitet sich durch regelmäßige Proben auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren Antrag von der Vorstandschaft angenommen wird und die bereit ist die Satzung anzuerkennen. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vereinsbeirates ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

## **§ 6 Beitrag**

Die Vorstandschaft setzt den Jahresbeitrag für aktive und fördernde Mitglieder fest.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§ 7 Ehrungen und Ehrenmitglieder**

Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Vorstandschaft.

## **§ 8 Austritt aus dem Verein**

Die Austrittserklärung, jeweils zum Jahresende, erfolgt schriftlich an die Vorstandschaft. Das Mitglied erhält mit Austritt keine Leistungen zurück gewährt und hat auch keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.



Liederkranz Orchesterverein Peißenberg

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und der Vereinsbeirat.

## **§ 10 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende von den Vertretungsbefugnissen nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Scheidet vorzeitig ein Vorstandsmitglied aus, so ernennt der Vereinsrat bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter. Scheiden beide Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 11 Vereinsbeirat**

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen, aktuellen und finanziellen Fragen.

Der Vereinsbeirat besteht aus Vorstandschaft, musikalischem Leiter, den gewählten Vereinsmitgliedern mit besonderer Funktion wie z.B. Schriftführer, Schatzmeister, Traditionswart, Pressewart, Notenwart, die vom Vorstand vorgeschlagen werden und evtl. weiteren, vom Vereinsrat berufenen Vereinsmitgliedern.

Die Amtszeit von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsbeiräte beträgt analog der Vorstandschaft 3 Jahr. Die Amtszeit der berufenen Vereinsbeiräte bis auf Widerruf.

Er wird von der Vorstandschaft formlos einberufen. Jedes Vereinsbeiratsmitglied kann eine Einberufung bei der Vorstandschaft beantragen. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung, in der Regel im Januar, statt. Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung findet statt, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied ausscheidet, der Vereinsbeirat oder die Vorstandschaft dies beschließt oder wenn dies mehr als 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen.

Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in Textform (per Brief, E-Mail, WhatsApp oder ähnlicher elektronischer Medien) mit Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und 10 % der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft entgegen;
- nimmt den Bericht des Schatzmeisters entgegen;
- entlastet auf Antrag Vorstand und Schatzmeister.

Jeds Mitglied hat das Recht, Wünsche und Anträge vorzubringen.



Liederkranz Orchesterverein Peißenberg

### **§ 13 Wahlen und Abstimmungen durch die Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Rechnungsprüfer und die Mitglieder mit besonderer Funktion wie z.B. Schriftführer, Schatzmeister, Traditionswart, Pressewart, Notenwart. Die Wahlen werden durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter durchgeführt. Es wird per Akklamation gewählt, wenn kein Einspruch erfolgt. Blockwahl ist zulässig. Grundsätzlich gilt bei Wahlen und anderen Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, außer bei einer Satzungsänderung, bei der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig ist. Vom Schriftführer ist über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die er mit dem Sitzungsleiter unterzeichnet.

### **§ 14 Musikalische Leitung**

Musikalischen Leiter werden von der Vorstandschaft bestellt. Aufgaben der musikalischen Leiter:

- Proben durchführen;
- Vorschläge zur Programmgestaltung an die Vorstandschaft machen;
- Aufführungen leiten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Peißenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2026 beschlossen.

Die Vorstandschaft

Eintragung ins Vereinsregister VR80116 am 15.04.2026 und damit ab diesem Datum gültig.